

17.06.2013

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

**zum Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (GesEntw Drucksache 16/120)
und zur Beschlussempfehlung des Ausschusses für Kommunalpolitik - Drucksache 16/3207**

Die Fraktion der PIRATEN beantragt, den Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (GesEntw Drs 16/120) wie folgt zu ändern:

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)

1. § 42 KWahlG NW - Wiederholungswahl - wird wie folgt geändert:

Die Neufassung des § 42 Absatz 2 KWahlG NW wird gestrichen.

2. § 42 KWahlG NW - Wiederholungswahl - wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, dass innerhalb von neun Monaten eine neue Vertretung im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen gewählt wird.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

3. § 42 KWahlG NW – Wiederholungswahl – wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Wenn eine im ganzen Wahlgebiet erforderliche Wiederholungswahl nicht innerhalb eines Jahres nach der für ungültig erklärten Wahl durchgeführt wird, so findet spätestens innerhalb von vier Monaten, nachdem der Beschluss der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt ist, eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode statt, sofern nicht innerhalb von neun Monaten eine neue Vertretung im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen gewählt wird. Den Tag der Neuwahl und die für ihre Vorbereitung maßgeblichen Fristen und Termine bestimmt die Aufsichtsbehörde.“

Datum des Originals: 17.06.2013/Ausgegeben: 17.06.2013

Begründung:**zu Artikel 1**

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz)

zu Nummer 1

Mit den Einfügungen der Nummern 2 und 3 dieses Änderungsantrags wird dem rechtsstaatlich gebotenen Bedürfnis nach Wahlen im Sinne eines gelebten Demokratieprinzips Genüge getan.

Nummer 2

In § 42 Absatz 4 wird mit der Einfügung eines neuen Satzes 2 geregelt, dass im Fall einer teilweise für ungültig erklärten Wahl eine Wiederholungswahl nicht mehr stattfindet, wenn innerhalb von neun Monaten eine neue Vertretung im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen zu wählen ist. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums zweimal hintereinander gewählt werden muss.

Nummer 3

Im neuen § 42 Absatz 5 wird geregelt, dass eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode der Vertretung stattfindet, falls eine im ganzen Wahlgebiet erforderliche Wiederholungswahl nicht innerhalb eines Jahres nach der für ungültig erklärten Wahl durchgeführt wird. Mit dieser Regelung soll den aufgrund der Zeitspanne zwischen der Ursprungs- und Neuwahl insbesondere entstehenden politischen und personellen Veränderungen, namentlich durch die Möglichkeit der Aufstellung und Einreichung neuer Wahlvorschläge auch durch Parteien und Wählergruppen, die an der Ursprungswahl nicht teilgenommen haben, Rechnung getragen werden.

Die Neuwahl soll dabei wie die Wiederholungswahl, spätestens 4 Monate nachdem der Beschluss der Vertretung unanfechtbar geworden oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig bestätigt ist, stattfinden.

Zur Begründung der Einschränkung, dass eine Neuwahl nicht mehr stattfindet, wenn innerhalb von neun Monaten eine neue Vertretung im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahlen zu wählen ist, wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Dr. Joachim Paul
Monika Pieper
Frank Herrmann

und Fraktion